

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



113

Nr. 9

Speyer, 19. Dezember 2014

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz – HG – 2015/2016)..... 114
- Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (HBG 2015 und 2016)..... 115
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG)..... 122
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden..... 122
- Gesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle für Polizei- und Notfallseelsorge..... 123
- Gesetz zur Änderung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften..... 123
- Ordnung zur Ablösung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 125
- Beschluss über die Bildung des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter..... 132

Bekanntmachungen

- Menschenrechtsprojekt der Basler Mission und Mission 21 in Papua..... 133

- Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und der 3. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD..... 134
- Mitteilung des Statistikreferats..... 134

Stellenausschreibungen

- Stellenausschreibung des Evangelischen Trifels-Gymnasiums Annweiler..... 141
- Pfarrstellen der EKD..... 141

Dienstnachrichten

- Verleihungen..... 142
- Übertragungen..... 142
- Verwaltungen..... 142
- Dienstleistungen..... 142
- Beendigungen..... 142

Mitteilungen

- Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2014 sowie am 2. Januar 2015..... 142
- Diesem Amtsblatt sind das Sach- und Personenverzeichnis 2014 beigefügt..... 142

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Haushaltsgesetz – HG – 2015/2016)

Vom 22. November 2014

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die diesem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltspläne werden in Einnahmen und Ausgaben festgestellt:

	Haushaltsjahr 2016 €	Haushaltsjahr 2015 €
a) Haushaltsplan der Landeskirche auf	170.731.800	171.888.300
b) Sonderhaushaltsplan des Pfründestiftungsverbandes auf	2.597.400	3.317.400

§ 2

(1) Die Landeskirchensteuer wird nach Maßgabe der Kirchensteuerbeschlüsse in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden im Verhältnis 60 zu 40 auf Landeskirche und Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aufgeteilt. Die Landeskirche hat für die Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) aus ihrem Anteil die Personalausgaben für Pfarrerinnen und Pfarrer, einschließlich deren Versorgung, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, ferner die Aufwandsentschädigungen für Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten zu bestreiten. Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) wird nach Maßgabe des § 3 ermittelt und veranschlagt.

§ 3

(1) Der Anteil der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) nach § 2 Absatz 2 wird aus dem Nettoaufkommen der Landeskirchensteuer (Einnahmen des Abschnittes 91 abzüglich der Ausgaben des Abschnittes 91 und 97) sowie aus den weiteren Einnahmen gemäß der Anlage

1 zum Haushaltsgesetz ermittelt (Finanzausgleichsmasse) und in den Unterabschnitten 9311, 9312, 9314, 9315, 9316, 9720 und 9722 veranschlagt.

(2) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres hat der Landeskirchenrat den Anteil der Kirchengemeinden nach Absatz 1 auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses endgültig zu ermitteln und abzurechnen. Ergibt sich hiernach eine Nachzahlung an die Kirchengemeinden, so entscheidet die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss, ob diese als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfzuweisungen für Bauausgaben ausgeschüttet oder in anderer Form den Kirchengemeinden gutgebracht wird. Ergibt sich dagegen eine Überzahlung, so ist sie aus der Sammelrücklage der Kirchengemeinden zu entnehmen oder als Vorauszahlung auf den Anteil der Kirchengemeinden in das folgende Haushaltsjahr vorzutragen.

§ 4

Der Grundbetrag der allgemeinen und besonderen Schlüsselzuweisungen wird für die Jahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

2015

- a) 12,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3 und 5 KiFAG
- b) 5,00 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG

2016

- a) 12,00 Euro je Messzahl nach §§ 2, 3 und 5 KiFAG
- b) 5,00 Euro je Messzahl nach §§ 4 und 9 KiFAG

§ 5

(1) Für Kindertagesstätten sonstiger evangelischer Träger kann die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde), in deren Bereich sich solche Kindertagesstätten befinden, die gleichen Schlüsselzuweisungen wie für eine eigene Kindertagesstätte erhalten. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) aus ihren Haushaltsmitteln diese Schlüsselzuweisungen gemäß § 2 Absatz 3 KiFAG um weitere 10 v. H. erhöht und den Gesamtbetrag an den Träger auszahlt. Von der Auflage, die Schlüsselzuweisungen um einen Eigenanteil von 10 v. H. zu erhöhen, kann der Landeskirchenrat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Landeskirche erhalten für Kindertagesstätten außer den Schlüsselzuweisungen nach § 2 Absatz 3 und § 6 KiFAG einen Ausgleichsbetrag für die Reinigungskräfte in Höhe von 40 v. H. der angemessenen Personalkosten.

§ 6

(1) Treten im Laufe des Haushaltsjahres Änderungen in der Zahl der Pfarrstellen ein, so gilt zugleich der im Haushaltsplan als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

(2) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplanes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 LBesO bzw.

Entgeltgruppe 14 TVöD/TV-L zu beschließen. Hier-
von ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan auszuweisen ist.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die Rechtsverordnung gibt den Anspruchsberechtigten die Voraussetzung für die Gewährung und den Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung und Vergütung für nebenberufliche Tätigkeiten an. Die Mittel für Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 8

Haushaltsverbesserungen sind in erster Linie zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Für Haushaltsverbesserungen, die den Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer nach § 2 Absatz 2 berühren, gilt § 3 Absatz 2.

§ 9

(nicht belegt)

§ 10

(1) Der Landeskirchenrat kann mit Einwilligung der Kirchenregierung zu Gunsten von Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie anderen kirchlichen Trägern, Bürgschaften und andere Sicherheiten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall übernehmen. Die Gesamtsumme darf insgesamt 1.600.000 Euro nicht überschreiten.

(2) Rechtsgeschäfte, die der Landeskirchenrat abschließt und die gegen die Regelung in Absatz 1 verstoßen, sind nichtig.

§ 11

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 4.000.000 Euro aufzunehmen. Hiervon ist die Kirchenregierung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Mit Einwilligung der Kirchenregierung kann der Landeskirchenrat für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und/oder die Beteiligung an Windkraftanlagen einen Kredit von bis zu insgesamt 1.000.000 Euro aufnehmen.

§ 12

(1) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils

geltenden Fassung, nach Maßgabe des Haushaltsbegleitgesetzes abgewichen werden.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die zielorientierte Finanzplanung in Kirchengemeinden und die Sicherung des Ausgleichs kirchlichgemeindlicher Haushalte, kann durch Beschluss des Landeskirchenrates für die Dauer der Erprobung von

- a) dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) dem Finanzausgleichsgesetz vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verwaltungsamtsverordnung vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 151), in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden.

Der Beschluss muss die Vorschriften des kirchlichen Rechts angeben, von denen abgewichen werden soll.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2016 enthält, am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

*

Haushaltsbegleitgesetz für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 (HBG 2015 und 2016)

Vom 22. November 2014

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlicheren Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben sowie durch Reduzierung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen sich finanziellen Spielraum für die Aufgabengestaltung und Aufgabensicherung zu verschaffen.

(2) Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung der Budgetierung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften von dem Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermö-

gensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO – vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, abgewichen werden.

§ 2

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden den Dezernaten durch den Haushaltsplan Dezernats-, Einzel-, Sammel- und Sonderbudgets zur Bewirtschaftung zugewiesen. Innerhalb des Budgets besteht gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben sind grundsätzlich durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die unterabschnittsübergreifende Deckungsfähigkeit wird auf 20 v. H. des Bedarfs, höchstens jedoch auf 50.000 Euro beschränkt. Darüber hinausgehende Umschichtungen bedürfen der Genehmigung gemäß § 28 HVO.

(2) Haushaltsansätze für Personalausgaben sind in die Budgets mit eingeschlossen. Personalmehrausgaben, die auf gesetzlicher oder auf tarifvertraglicher Grundlage beruhen, können durch Verstärkungsmittel oder Entnahme aus den Sammelrücklagen ausgeglichen werden.

(3) Die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets erfolgt durch den Bewirtschaftungsstellenschlüssel (BEW). Die Auflistung der Bewirtschaftungsstellenschlüssel und die Zuordnung der mittelbewirtschaftenden Stellen ergeben sich aus der Anlage zum Haushaltsbegleitgesetz.

§ 3

Die Vorschriften über Haushaltsreste bleiben unberührt. Haushaltsreste dürfen nur gebildet werden, soweit sie sachlich notwendig und durch Haushaltsvermerk vorgesehen sind.

§ 4

(1) Die mittelbewirtschaftende Stelle ist für die Einhaltung des beschlossenen Budgets verantwortlich.

(2) Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat nicht voll benötigt, werden auf Antrag 50 v. H. des nicht benötigten Bedarfs einer Budgetrücklage zugeführt. Der Teil des im Haushaltsplan ausgewiesenen Bedarfs, der die bei der Haushaltsplanaufstellung festgelegte Budgetvorgabe übersteigt, mindert i. d. R. die Zuführung zur Budgetrücklage.

(3) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan mit den Haushaltsvermerken verbindlich. Kw-Vermerke sind bei Freiwerden der Stelle unmittelbar umzusetzen. Für die Entscheidung, ob eine vakante Stelle, die nicht mit einem kw-Vermerk versehen ist, mit einer Aushilfskraft besetzt wird oder vakant bleibt, ist das zuständige Dezernat verantwortlich; die über diese Entscheidung hinausgehende Personalbewirtschaftung verbleibt dem Personaldezernat. Einsparungen, die im laufenden Haushaltsjahr durch eine vakante Stelle entstehen, kommen dem jeweiligen Budget höchstens für das

laufende Haushaltsjahr zugute. Mehrausgaben, die durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen entstehen, sind aus dem Budget zu erwirtschaften oder aus der Budgetrücklage abzudecken.

(4) Über die Verwendung der Budgetrücklagen entscheidet das zuständige Dezernat. Die Budgetrücklagen sind zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets im Folgejahr oder in den nachfolgenden Jahren sowie zur Abdeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben zu verwenden.

(5) Fehlbeträge sind in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken.

(6) Die erwirtschafteten Zinsen der Budgetrücklagen fließen als allgemeine Deckungsmittel dem Haushalt zu.

(7) Die Budgetrücklagen werden in der dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht über das Vermögen ausgewiesen.

§ 5

Mittelbewirtschaftende Stellen für die Budgets sind die Dezernate. Wird die Mittelbewirtschaftung vom Dezernat delegiert, ist das Finanzdezernat davon zu unterrichten und es sind ihm die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen.

§ 6

(1) Der Überprüfung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Budgets ist bei Erstellung der Jahresrechnung und bei der Rechnungsprüfung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Einhaltung des beschlossenen Budgets ist bei der Rechnungslegung nachzuweisen.

(2) Können die im Rahmen des beschlossenen Budgets festgelegten Einsparvorgaben nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums umgesetzt werden, hat die mittelbewirtschaftende Stelle dies dem Finanzdezernat unverzüglich anzuzeigen, dabei sind die Gründe darzulegen und zu erklären, innerhalb welchen Zeitraums die Umsetzung erfolgt.

§ 7

Die Kirchenregierung kann regeln, dass zur Optimierung der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung von weiteren Vorschriften der HVO abgewichen wird. Diese Regelung gilt längstens bis zum Inkrafttreten des nächsten Haushaltsbegleitgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Anlage 1 zum Haushaltsgesetz

B E R E C H N U N G
des Anteils der Kirchengemeinden (Kirchenbezirke) an der Kirchensteuer nach
§§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2015 und 2016
vom 22. November 2014

Haushaltsstelle	ANSATZ	ANSATZ	ANSATZ	ERGEBNIS
	2016	2015	2014	2013
	€	€	€	€
EINNAHMEN				
9110.00.0110 Kirchensteueraufkommen	86.158.200	87.028.500	75.671.400	88.795.602,56
9110.00.0141 Erstattungen v. a. Landeskirchen	23.000.000	23.000.000	23.000.000	24.718.023,57
	109.158.200	110.028.500	98.671.400	113.513.626,13
ab				
AUSGABEN				
9110.00.6750 Statistische Auswertung	1.000	1.000	3.000	0,00
9110.00.6797 Kostenaufwand	3.000	3.000	10.000	71,60
9110.00.6980 Verwaltungskosten für Erhebung	3.377.500	3.411.600	3.026.900	3.480.924,52
Nettoaufkommen	105.776.700	106.612.900	95.631.500	110.032.630,01
Anteil der Kirchengemeinden 40 v.H.	42.310.700	42.645.200	38.252.600	44.013.052,00
hinzu SONSTIGE EINNAHMEN				
UA 9311 - 9316 Landeszuschüsse und Erstattungen	780.400	780.300	492.900	646.967,56
UA 9720 Ertrag Sammelrücklage Kirchengemeinden	352.900	336.900	568.200	308.437,00
UA 9722 Ertrag Baurücklage Kirchengemeinden	126.000	124.400	196.000	112.249,00
UA 9720 Entnahme Sammelrücklage Kirchengemeinden	0	0	719.100	0,00
UA 9722 Entnahme Baurücklage Kirchengemeinden	0	0	1.000.000	0,00
Finanzausgleichsmasse	43.570.000	43.886.800	41.228.800	45.080.705,56
Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:				
UA 9311 Finanzausgleich allgemein	1.309.700	1.307.500	1.298.400	1.234.214,60
UA 9312 Finanzausgleich Kirchengemeinden	31.852.300	31.555.800	30.437.300	30.454.393,47
UA 9314 Finanzausgleich Kirchenbezirke	9.550.100	9.524.100	9.297.100	9.284.817,50
UA 9315 Finanzausgleich Pfarr- und Dekansamt im Wandel	91.500	51.500	0	0,00
UA 9316 Finanzausgleich Klimaschutzinitiative	46.000	43.500	0	0,00
UA 9720 Zuführung Sammelrücklage Kirchengemeinden	594.400	1.280.000	0	2.995.030,99
UA 9722 Zuführung Baurücklage Kirchengemeinden	126.000	124.400	196.000	1.112.249,00
Zusammen	43.570.000	43.886.800	41.228.800	45.080.705,56

Speyer, 01. Dezember 2014

Az.: XII 710/02

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und 2016

Die Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2015 und 2016 erfolgt zur besseren Übersicht und zur Kosteneinsparung in gekürzter Form. Der Haushaltsplan kann jederzeit beim Landeskirchenrat eingesehen und angefordert werden.

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2016		2015	
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE				
01	Gottesdienst	16.200	291.200	16.200	286.900
02	Kirchenmusik	112.200	561.100	111.200	557.600
03	Allgemeine Gemeindegarbeit	139.500	4.673.000	136.700	4.610.300
04	Kirchliche Unterweisung	6.976.300	8.640.000	6.830.800	8.271.700
05	Pfarrdienst	13.989.200	53.604.900	13.118.600	51.069.000
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	2.780.300	3.464.100	3.046.400	3.419.300
08	Friedhofwesen	0	300	0	300
	Summe Einzelplan 0	24.013.700	71.234.600	23.259.900	68.215.100
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE				
1121	Landesjugendpfarramt	886.500	1.885.500	954.000	1.953.100
1122	Stadtjugendpfarramt	0	151.100	0	144.300
1123	Jugendarbeit in den Kirchenbezirken	0	1.565.100	0	1.530.100
1124	Jugendwerke	0	269.500	0	269.500
1125	Landesjugendheim Martin-Butzer-Haus	835.900	1.122.500	825.900	1.116.600
113	Jugendarbeit an Schulen	23.400	24.000	23.000	23.600
121	Studierendenseelsorge	52.900	251.800	52.900	247.400
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten, Telefonseelsorge	196.900	2.091.000	194.800	2.027.500
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, Wehrdienstpflichtige	188.600	522.000	171.500	427.600
16	Volksmission, Kirchentag	188.400	1.009.500	351.100	1.288.400
173	Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern	0	1.300	0	1.300
19	Andere Seelsorgedienste	206.800	386.700	201.700	374.400
	Summe Einzelplan 1	2.579.400	9.280.000	2.774.900	9.403.800
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT				
212	Diakonisches Werk	0	3.033.000	0	3.033.000
215	Träger der Diakonie	0	70.000	0	70.000
217	Diakonische Einrichtungen	0	10.000	0	10.000
2181	Hochschule Ludwigshafen	658.200	980.800	643.200	962.500
22	Jugendhilfe	0	155.800	0	153.400

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2016		2015	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
Unterab-	ZWECKBESTIMMUNG				
schnitt					
23	Familienhilfe	0	900	0	900
241	Seniorinnen- und Seniorenarbeit	0	6.500	0	6.500
296	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	0	67.800	0	77.800
298	Besondere Einzelhilfen	0	10.000	0	10.000
	Summe Einzelplan 2	658.200	4.334.800	643.200	4.324.100
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION				
31	Gemeinkirchliche Aufgaben	17.000	82.900	17.000	82.900
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	3.000	43.500	100	34.000
351	Kirchlicher Entwicklungsdienst	0	882.000	0	846.000
36	Sonstige ökumenische Diakonie	0	40.300	0	42.300
38	Weltmission	0	299.500	0	298.000
	Summe Einzelplan 3	20.000	1.348.200	17.100	1.303.200
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT				
41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	2.500	654.300	2.500	684.000
42	Sonstige Medienarbeit	49.000	247.000	48.400	257.000
	Summe Einzelplan 4	51.500	901.300	50.900	941.000
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT				
511	Gründung von Schulen	0	20.000	0	20.000
513	Evang. Trifels-Gymnasium, Annweiler	5.881.900	7.639.900	6.510.600	8.349.200
515	Öffentlichkeitsarbeit im Schul- und	0	1.500	0	1.500
516	Förderung von Schülerinnen und Schülern	0	30.700	0	30.700
521	Evangelische Arbeitsstelle Bildung und	748.800	2.410.000	748.800	2.398.000
5221	Evangelische Akademie der Pfalz	135.000	502.400	135.000	498.300
5222	Evangelische Akademie im Saarland	0	6.600	0	6.600
526	Tagungs- und Freizeithaus Haus Mühlberg	0	0	0	36.900
527	Eberburg-Verein	0	34.800	0	34.800
529	Familienlandheime	0	23.500	0	23.500
53	Bibliothek und Zentralarchiv	8.500	116.200	8.500	129.200
544	Heiliggeistkirche Speyer	0	16.600	0	16.600
545	Gedächtniskirche Speyer	100.300	292.700	100.300	292.700
546	Kunstgegenstände	200	5.000	200	17.600
547	Stiftung Historisches Museum der Pfalz	0	30.000	0	30.000
55	Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaften	0	18.200	0	18.200

EINZELPLAN ABSCHNITT		Planansatz für das Rechnungsjahr			
		2016		2015	
Unterab- schnitt	Z W E C K B E S T I M M U N G	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
564	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Landau	995.100	1.156.300	972.500	1.133.700
	Summe Einzelplan 5	7.869.800	12.304.400	8.475.900	13.037.500
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ				
711	Landessynode	0	178.700	0	172.800
721	Kirchenregierung	0	9.700	0	9.600
722	Landeskirchenrat	3.012.600	12.211.500	2.945.300	11.923.800
74	Beratende Gremien	0	4.000	0	4.000
77	Organisations- und Rechnungsprüfung	0	404.000	0	400.000
78	Rechtsschutz	0	21.000	0	21.000
79	Amtsstellen	69.000	461.400	68.100	467.100
	Summe Einzelplan 7	3.081.600	13.290.300	3.013.400	12.998.300
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS				
811	Dienstgebäude und Dienstwohnungen	107.200	476.200	73.200	441.000
812	Wohngrundstücke und Mietwohnungen	276.600	146.000	379.200	253.600
813	Bebaute Grundstücke	304.500	348.900	304.500	344.200
82	Unbebaute Grundstücke	400	6.000	400	4.500
83	Geld- (Kapital-)vermögen und Beteiligungen	694.300	7.000	737.700	57.000
842	Verlagsrechte Gesangbuch	1.000	0	1.000	0
861	Pfründevermögensverwaltung	1.642.200	242.200	1.633.500	233.500
	Summe Einzelplan 8	3.026.200	1.226.300	3.129.500	1.333.800
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT				
91	Kirchensteuer	109.158.200	3.381.500	110.028.500	3.415.600
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfes	10.819.900	1.897.400	10.715.400	1.850.600
9310	Allgemeiner Finanzausgleich EKD	0	2.477.700	0	2.354.000
9311	Finanzausgleich allgemein	0	1.309.700	0	1.307.500
9312	Finanzausgleich Kirchengemeinden	763.400	31.852.300	763.600	31.555.800
9314	Finanzausgleich Kirchenbezirke	17.000	9.550.100	16.700	9.524.100
9315	Finanzausgleich Pfarr- und Dekansamt im Wandel	0	91.500	0	51.500
9316	Finanzausgleich Klimaschutzinitiative	0	46.000	0	43.500
95	Versorgung	411.400	3.586.600	408.400	6.694.600
96	Schulden	0	1.047.100	0	1.088.900
97	Rücklagen	8.261.500	1.572.000	8.590.900	2.445.400
	Summe Einzelplan 9	129.431.400	56.811.900	130.523.500	60.331.500

GESAMTPLAN SACHBUCHTEIL 00					
EPL	Bezeichnung	Planansatz für das Rechnungsjahr 2016		Planansatz für das Rechnungsjahr 2015	
		Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
0	ALLGEMEINE KIRCHLICHE DIENSTE	24.013.700	71.234.600	23.259.900	68.215.100
1	BESONDERE KIRCHLICHE DIENSTE	2.579.400	9.280.000	2.774.900	9.403.800
2	KIRCHLICHE SOZIALARBEIT	658.200	4.334.800	643.200	4.324.100
3	GESAMTKIRCHLICHE AUFGABEN, ÖKUMENE, WELTMISSION	20.000	1.348.200	17.100	1.303.200
4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	51.500	901.300	50.900	941.000
5	BILDUNGSWESEN UND WISSENSCHAFT	7.869.800	12.304.400	8.475.900	13.037.500
7	RECHTSETZUNG, LEITUNG UND VERWALTUNG, RECHTSSCHUTZ	3.081.600	13.290.300	3.013.400	12.998.300
8	VERWALTUNG DES ALLGEMEINEN FINANZ- UND SONDERVERMÖGENS	3.026.200	1.226.300	3.129.500	1.333.800
9	ALLGEMEINE FINANZWIRTSCHAFT	129.431.400	56.811.900	130.523.500	60.331.500
	GESAMT	170.731.800	170.731.800	171.888.300	171.888.300

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Besoldung und Versorgung der
Geistlichen sowie ihrer
Hinterbliebenen
(Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG)**

Vom 22. November 2014

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142), wird wie folgt geändert.

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Interesse der Landeskirche zum Dienst bei einem kirchlichen Träger oder zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Dienst des Staates oder einer seiner Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen beurlaubt, so ist dieser Dienst das für die Versorgung maßgebliche letzte Amt, sofern die Einrichtung, für die die Tätigkeit ausgeübt wird, für die Zeit der Beurlaubung die Versorgungslast in angemessener Höhe übernimmt. Die Feststellung des für die Versorgung maßgeblichen letzten Amtes trifft die Kirchenregierung im Rahmen des Pfarrbesoldungsgesetzes. Sie entscheidet auch über die Angemessenheit der Versorgungslastenerstattung.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

*

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Bildung von Gesamtkirchengemeinden**

Vom 22. November 2014

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die Bildung von
Gesamtkirchengemeinden**

Das Gesetz über die Bildung von Gesamtkirchengemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1985 (ABl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „§§ 13 und 14 KV“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 und 2 sowie § 14 KV“ ersetzt.
2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Eine Gesamtkirchengemeinde kann auch zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 2 gebildet werden (Besondere Gesamtkirchengemeinde).

(2) § 3 findet auf die Besondere Gesamtkirchengemeinde Anwendung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Aus der Mitte der Gesamtkirchenvertretung kann als weiteres Organ ein Vorstand gebildet werden, der aus mindestens drei Personen besteht. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Besonderen Gesamtkirchengemeinde.

(4) Die Satzung muss gewährleisten, dass sich die Organe der Besonderen Gesamtkirchengemeinde nur aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie aus Personen zusammensetzen, die zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbar sind. Nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dürfen Geistliche sein. Die Gesamtkirchenvertretung kann weitere Mitglieder berufen, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der nichtberufenen Mitglieder; Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Näheres zu den Absätzen 1 bis 4 regelt die Satzung der Besonderen Gesamtkirchengemeinde, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident
*

**Gesetz
über die Errichtung einer Pfarrstelle
für Polizei- und Notfallseelsorge**

Vom 22. November 2014

Die Landessynode hat aufgrund von § 42 Absatz 1 i. V. m. § 75 Absatz 2 Nr. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Es wird eine Pfarrstelle für Polizei- und Notfallseelsorge errichtet.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 22. November 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident
*

**Gesetz
zur Änderung
mitarbeiterversetzungsrechtlicher
Vorschriften**

Vom 22. November 2014

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über das
Mitarbeiterversetzungsrecht in der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
(MVG-Pfalz)**

Das Gesetz über das Mitarbeiterversetzungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz) vom 30. November 1995 (ABl. S. 199; 1996 S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2013 (ABl. S. 77), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeiterversetzungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeiterversetzungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt.“
- b) § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9 MVG-EKD.“
- c) § 6 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Diakonischen Werkes Pfalz“ die Wörter „und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.

- bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Gesamtausschuss ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden. § 6 b bleibt unberührt.“
- cc) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „Im Gesamtausschuss sind die diakonischen Einrichtungen sowie die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft mit höchstens zwei Mitgliedern je Rechtsträger vertreten.“
- dd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „sowie der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft“ eingefügt.
- bbb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „des Diakonischen Werkes Pfalz“ die Wörter „und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.
- d) Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:
- „§ 6 b
- Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz (Zu § 54 Absatz 1 MVG-EKD)
- Für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), die das MVG-Pfalz anwenden, wird ein Gesamtausschuss gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht. Diese werden von den Vorsitzenden der vorhandenen Mitarbeitervertretungen gewählt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach der von der Kirchenregierung gemäß § 4 Satz 2 zu erlassenden Wahlordnung entsprechend.“
- e) § 7 a wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Diakonischen Werkes Pfalz“ die Wörter „und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.
- bb) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Sie ist auch zuständig für die Träger diakonischer Einrichtungen nach § 2 des Gesetzes über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie für die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft, soweit diese das MVG-Pfalz anwenden.“
- cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesamtausschuss“ die Wörter „für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.
- bbb) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Abweichend von Satz 2 werden für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus dem Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die beisitzenden Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Gesamtausschuss für den Bereich der Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz berufen.“
- dd) In Absatz 3 werden die Wörter „der Gesamtausschuss“ durch die Wörter „die Gesamtausschüsse“ ersetzt.
- f) Es werden ersetzt:
- aa) in den Überschriften der §§ 2 bis 8 die Abkürzung „MVG.EKD“ jeweils durch die Abkürzung „MVG-EKD“,
- bb) in den §§ 3 und 5 Absatz 1, 2 und 4 Satz 3 sowie § 6 Absatz 1 Satz 3 die Abkürzung „MVG.EKD“ jeweils durch die Abkürzung „MVG-EKD“.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender § 1 vorangestellt:
- „§ 1
 Übergangsregelung
- Die vor dem 1. Januar 2015 entstandenen mitarbeitervertretungsrechtlichen Rechtsverhältnisse bleiben wirksam. Insbesondere Schlichtungsstellen, Mitarbeitervertretungen, Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen, die vor dem 1. Januar

2015 besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird § 2.

Artikel 2
Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Juli 1996 (ABl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2011 (ABl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wahlordnung zum Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 2 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 4, § 13 Absatz 1, § 13 a Absatz 2 Satz 4, § 15 Absatz 2, § 16 Absatz 4 sowie § 18 wird jeweils die Abkürzung „MVG.EKD“ durch die Abkürzung „MVG-EKD“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Wahlordnung für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – WO.GMDW

Die Wahlordnung für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – WO.GMDW – vom 20. Juni 2013 (ABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)“ die Wörter „und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Gesamtausschuss sind die diakonischen Einrichtungen sowie die kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft mit höchstens zwei Mitgliedern je Rechtsträger vertreten.“
 - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Sind von den elf zu wählenden Mitgliedern des Gesamtausschusses mehr als zwei Mitglieder aus Einrichtungen desselben Rechtsträgers, so treten diejenigen Mitglieder mit der geringeren Stimmenzahl zurück.“

3. In § 3 Absatz 1 und 4 Satz 3 sowie § 4 Absatz 3 Satz 7, wird jeweils die Abkürzung „MVG.EKD“ durch die Abkürzung „MVG-EKD“ ersetzt.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut des MVG-Pfalz sowie den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch das MVG-Pfalz in der vom 1. Januar 2015 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Speyer, den 22. November 2014

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident
*

Ordnung zur Ablösung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 17. Oktober 2014

Aufgrund von § 89 Absatz 1 der Kirchenverfassung i. d. F. vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142), hat die Kirchenregierung am 17. Oktober 2014 folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1
Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

§ 1

Ziel der Ersten Theologischen Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Studium der Evangelischen Theologie ab. In ihr sollen die Kandidierenden den Nachweis führen, dass sie beim Abschluss ihres Studiums in dem Maße über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, wie diese Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung, den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers und andere berufliche Aufgaben einer Theologin oder eines Theologen sind.

§ 2**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der Integrationsphase. Dazu treten bis zu drei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachen (Latein, Griechisch und Hebräisch).

§ 3**Prüfungstermine**

Die Erste Theologische Prüfung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel im Januar, im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4**Prüfungskommission**

(1) Der Landeskirchenrat beruft die Prüfungskommission, deren Vorsitz ein theologisches Mitglied des Landeskirchenrats führt. In die Prüfungskommission werden insbesondere Professorinnen oder Professoren der Evangelischen Theologie oder durch Promotion ausgewiesene Pfarrerinnen oder Pfarrer berufen.

(2) Der Landeskirchenrat legt die Klausurthemen und die Predigttexte unter Berücksichtigung der Vorschläge fest, die von Mitgliedern der Prüfungskommission für ihr Fach eingereicht werden.

(3) Die Predigt und die Klausurarbeiten werden von Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Die Bewertung der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt durch jeweils eine Erstkorrigierende oder einen Erstkorrigierenden und ein Mitglied der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie kann Prüfungsausschüsse bilden, denen mindestens zwei Kommissionsmitglieder angehören müssen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt, welche Kommissionsmitglieder den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führen, denen es nicht angehört.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt dem oder der Kandidierenden spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung die Namen der voraussichtlichen Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich bekannt.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission zu Beginn ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

§ 5**Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung muss für den betreffenden Prüfungstermin bis zum 1. April des laufenden Jahres bei der Prüfungskommission gestellt werden. Der Antrag ist beim Landeskirchenrat einzureichen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die oder der Kandidierende die Erste Theologische Prüfung oder die Prüfung Magister Theologiae in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die oder der Kandidierende sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind weiterhin folgende Angaben und gegebenenfalls folgender Nachweis beizufügen:

1. Nachweis über das Bestehen der vorgezogenen Philosophieprüfung (Philosophikum), soweit diese als vorgezogene Prüfung (§ 12 Absatz 2 Nr. 2) oder im Rahmen des Studiums der Evangelischen Theologie an der Universität (§ 12 Absatz 2 Nr. 3) abgelegt wurde.
2. Für jedes mündliche Prüfungsfach ist auf einem gesonderten Blatt eine Zusammenstellung des Studienablaufs (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) vorzulegen; es ist jeweils ein Schwerpunktgebiet aus jedem der in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer zu benennen, mit dem der oder die Kandidierende sich während des Studiums besonders befasst hat und das in der mündlichen Prüfung berücksichtigt wird; es darf nicht identisch sein mit dem Gebiet, aus dem das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Praktisch-theologischen Ausarbeitung gewählt wird. Die Schwerpunktgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb des Faches ermöglichen; zu jedem Schwerpunktgebiet ist die gelesene Literatur anzugeben; neueste Fachliteratur ist zu berücksichtigen.
3. Es ist anzugeben, welche Lehrbücher oder Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie im Laufe des Studiums durchgearbeitet worden sind.
4. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht zu den Schwerpunktgebieten nach Nr. 2 im Fach Kirchengeschichte gehören.

(4) Zeugnisse, Bescheinigungen etc. sind in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission auf die Vorlage von

Unterlagen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 5 i. V. m. Absatz 2 verzichten.

(5) Der oder die Kandidierende hat schriftlich zu versichern, sich nicht bereits früher zur Ersten Theologischen Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung gemeldet zu haben. Anderenfalls müssen frühere Meldungen und Prüfungsergebnisse angegeben werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. die Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Evangelische Theologie. Artikel 11 Absatz 2 und 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962 bleibt unberührt,
2. die Zugehörigkeit, insbesondere nachgewiesen durch Taufe und Konfirmation, zu einer evangelischen Kirche,
3. einen Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung nebst der Geburtsurkunde und einem Lichtbild aus neuester Zeit,
4. den Nachweis über die an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie,
5. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß Absatz 2,
6. den Nachweis über das Praktikum nach der Ordnung des Praktikums für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche),
7. den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (siehe Absatz 3),
8. den Nachweis über das Bestehen des Biblikums, sofern das Fach Bibelkunde nicht bereits Bestandteil einer erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung war,
9. den Nachweis über den Eintritt in die Integrationsphase und die bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums (120 Leistungspunkte) nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultäten, mindestens in den Fächern:
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie),
 - d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
 - e) Praktische Theologie.

10. Nachweise über folgende Leistungen aus dem Studium, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind:

- a) drei Seminararbeiten aus dem Hauptstudium aus drei der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie sowie eine (Pro-) Seminararbeit aus dem Grundstudium aus dem vierten Fach,
- b) eine Predigtarbeit und einen Unterrichtsentswurf im Fach Praktische Theologie,
- c) eine Prüfung in einem Fach wie zum Beispiel Religionswissenschaft, Judaistik, Islamwissenschaft oder Interkulturelle Theologie, durch welche die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion belegt werden kann.

(2) Ein ordnungsgemäßes Studium (§ 6 Absatz 1 Nr. 5) ist gegeben, wenn für die Dauer von wenigstens acht Semestern Lehrveranstaltungen an der Evangelisch-theologischen Fakultät einer Universität im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte des In- und Auslandes (Artikel 11 Absatz 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31. März 1962) besucht wurden. Angerechnet werden nur Semester, für die jeweils die Belegung mindestens einer Hauptvorlesung oder eines Seminars in den in § 11 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Fächern nachgewiesen ist.

(3) Als Nachweis für die Kenntnisse in den in Absatz 1 Nr. 7 genannten Sprachen kann anerkannt werden: ein Vermerk im Reifezeugnis, der den mehrjährigen zusammenhängenden Besuch eines von der Schule angebotenen Unterrichts in einer oder mehrerer der genannten Sprachen bestätigt, oder entsprechende Prüfungszeugnisse theologischer Fakultäten, anerkannter kirchlicher Hochschulen oder vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannter Ausbildungsstätten des In- und Auslandes, soweit diese Zeugnisse staatlichen Erweiterungsprüfungen entsprechen.

§ 7

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 8),
2. einer Praktisch-theologischen Ausarbeitung (§ 9) und
3. den Klausurarbeiten (§ 10) und
4. den mündlichen Prüfungen (§ 11).

Die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Praktisch-theologische Ausarbeitung sind bereits während der Studienzzeit anzufertigen.

§ 8

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Während der Studienzzeit ist eine Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der in § 11 Absatz 2 Satz 1 genannten Fächer anzufertigen. Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende gelernt hat, in einer theologischen Disziplin selbständig nach wissenschaftlichen Methoden unter Verarbeitung von Quellen und Literatur zu arbeiten und begründet zu urteilen. Die Arbeit muss nicht eigenständig im Sinne wissenschaftlicher Forschung sein. Sie ist in ausgedruckter und digitaler Form abzuliefern.

(2) Der oder die Studierende wählt die Disziplin aus einem der vier Fächer nach § 10 Absatz 2 und vereinbart das Thema mit der Prüfungskommission. Die Vereinbarung über das Thema kommt mit der schriftlichen Zustimmung des Mitglieds der Prüfungskommission zustande, welches für das gewählte Fach zuständig ist. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Themenvorschlag vor Beginn der Bearbeitung über den Landeskirchenrat eingereicht wurde. Eine eventuelle Ablehnung bzw. ein Änderungsvorschlag muss innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Mit der schriftlichen Zustimmung zum Thema wird die Wissenschaftliche Hausarbeit als Teil des Examens für beide Seiten verbindlich anerkannt. Die Kandidierenden haben bei der ersten Absprache des Themas mit den Erstkorrigierenden diesen mitzuteilen, dass die Absicht besteht, diese Arbeit zur Prüfung vorzulegen. Das Thema der Arbeit, der Name der oder des Erstkorrigierenden und die zeitliche Planung sind dem Landeskirchenrat auf einem Formblatt mitzuteilen, das jeweils auf Anforderung erhältlich ist.

Der oder die Kandidierende verpflichtet sich durch die Unterschrift auf diesem Formblatt, dass er oder sie

1. die Arbeit ohne fremde Hilfe anfertigt,
2. andere als die von ihm oder ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt,
3. sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich macht und
4. ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur beifügt.

Das ausgefüllte Formblatt muss dem oder der Erstkorrigierenden zur Kenntnis und Abzeichnung vorgelegt werden.

(3) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Die Frist beginnt ab dem dritten Tag nach der Absendung (Datum des Poststempels) der schriftlichen Zustimmung des Mitglieds der Prüfungskommission zum Themenvorschlag durch den Landeskirchenrat. Die Bearbeitungszeit ist eingehalten, wenn der oder die Kandidierende die Wissenschaftliche Hausarbeit am letzten Tag der Bearbeitungsfrist absendet (Datum des Poststempels).

(4) Weicht die Bewertung in Punkten des korrigierenden Mitglieds der Prüfungskommission von den von dem oder der Erstkorrigierenden festgelegten Punkten ab, so ergibt sich die Einzelnote in Punkten aus dem Mittel dieser beiden Punktzahlen. Weicht die Punktzahl der oder des Erstkorrigierenden von der vom korrigierenden Mitglied der Prüfungskommission festgelegten Punktzahl um mehr als drei Punkte ab, so legt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem korrigierenden Mitglied der Prüfungskommission und dem oder der Erstkorrigierenden in dem durch die beiden festgelegten Punktzahlen gesteckten Rahmen die Punktzahl fest. § 13 Absatz 1 und 6 gilt entsprechend. Die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit zählt bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses als Einzelnote wie die Note für eine Klausurarbeit.

(5) Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann nur dann als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn der mündliche Teil der Ersten Theologischen Prüfung spätestens zwei Jahre nach der Themenvereinbarung abgelegt wird. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 1 zulassen.

(6) Die Anfertigung der Wissenschaftlichen Hausarbeit kann erlassen werden, wenn in einem der in § 10 Absatz 2 genannten Fächer eine Wissenschaftliche Arbeit vorgelegt wird, die bereits Bestandteil einer anderen Prüfung war (z. B. eine Doktorarbeit oder Staatsexamensarbeit). Hierüber entscheidet der Landeskirchenrat. Für die Note der Wissenschaftlichen Arbeit gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(7) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, einmal wiederholt werden.

§ 9

Praktisch-theologische Ausarbeitung

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die Kandidierenden in der Lage sind, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten. Die Texte und Themen (jeweils zwei zur Auswahl) werden den Kandidierenden auf Antrag sechs Monate vor dem letzten Termin für den Antrag auf Zulassung (§ 5 Absatz 1) bekannt gegeben. Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt vier Wochen. Der Gesamtumfang der Arbeit soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 entsprechend.

§ 10

Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Kandidierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten können.

(2) Die vier Klausurarbeiten werden in den folgenden Fächern geschrieben:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie: Dogmatik oder Ethik.

In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die an ihre Stelle tretende Wissenschaftliche Arbeit (§ 8 Absatz 6) geschrieben wurde, entfällt die Klausurarbeit.

(3) Für jede Klausurarbeit stehen zwei Themen zur Wahl; im Fach Systematische Theologie für jeden Teilbereich zwei. Wer bei der Zulassung den Bereich Dogmatik als Schwerpunktgebiet für die mündliche Prüfung angegeben hat, bekommt die Klausurthemen aus dem Bereich Ethik gestellt und umgekehrt. Für die exegetischen und die kirchengeschichtlichen Klausurarbeiten werden darüber hinaus je eine Aufgabe in Form eines gemischten Tests gestellt.

(4) Von den Klausurarbeiten wird jeweils eine entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 2 an einem von vier hintereinander liegenden Werktagen geschrieben. Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt 4 Stunden.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen sollen die Kandidierenden nachweisen, dass sie über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ein gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermögen.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie: Dogmatik und Ethik,
5. Praktische Theologie mit dem Schwerpunkt Homiletik sowie den Bereichen Liturgik, Religionspädagogik, Kybernetik und/oder Poimenik,
6. Philosophie.

Die Prüfungszeit beträgt in den Fächern aus 1. bis 3. und 6. jeweils 20 Minuten, in den Fächern aus 4. und 5. jeweils 30 Minuten.

(3) Die Prüfungskommission kann Personen mit berechtigtem Interesse als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zulassen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung es erfordert oder wenn eine oder einer der Kandidierenden es verlangt, kann die Prüfungskommission die Zuhörenden ausschließen. Bei der Notenfestlegung sind sie stets ausgeschlossen.

(4) Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenrats können bei der mündlichen Prüfung zugegen sein.

§ 12 Philosophieprüfung (Philosophikum)

(1) Im Philosophikum sollen die Kandidierenden Grundwissen in Philosophie-Geschichte sowie besonderes Wissen in einzelnen, selbst gewählten Spezialgebieten nachweisen.

(2) Das Philosophikum wird als mündliche Prüfung durchgeführt

1. im Rahmen des mündlichen Teils der Ersten Theologischen Prüfung,
2. als vorgezogene mündliche Prüfung oder
3. als Philosophieprüfung im Rahmen des Studiums der Evangelischen Theologie an der Universität, soweit die jeweilige Prüfungsordnung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) eine solche vorsieht.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 Nr. 2 findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem mündlichen Teil einer Ersten Theologischen Prüfung statt.

(4) Für den Antrag auf Zulassung zum vorgezogenen Philosophikum gilt § 5 entsprechend. Über die Zulassung entscheidet der Landeskirchenrat.

(5) Zum vorgezogenen Philosophikum werden nur Kandidierende zugelassen, die nachweisen, dass sie mindestens sechs Semester an einer der in § 6 Absatz 2 genannten Einrichtung studiert haben und die Nachweise gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 und 8 erbringen.

(6) Die Kandidierenden sollen im Antrag auf Zulassung angeben, welche Spezialgebiete gewählt wurden und welche Literatur zugrunde gelegt wurde. Sie können sich für

1. die Interpretation einer Schrift eines klassischen Philosophen oder einer klassischen Philosophin nach Wahl oder
2. ein relevantes philosophisches Problem entscheiden.

Im Falle der Nummer 1 ist in der Prüfung der Zusammenhang mit dem Gesamtwerk des Philosophen oder der Philosophin herzustellen, im Falle der Nummer 2 soll ein exemplarischer Text Grundlage des Prüfungsgesprächs sein. Darüber hinaus ist ein zweiter Text anzugeben, der zur Prüfung herangezogen wird. Einer der beiden Texte muss aus der antiken Philosophie sein. Die Prüfungszeit soll für den ersten Text 15 Minuten, für den zweiten Text 5 Minuten betragen.

(7) Tritt der oder die Kandidierende zweimal nach der Zulassung vom vorgezogenen Philosophikum zurück, muss die Prüfung im Fach Philosophie im Rahmen der mündlichen Prüfung (Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6) abgelegt werden. Das Versäumen des Termins zum vorgezogenen Philosophikum sowie die Verweigerung der Prüfungsleistung gelten als Rücktritt.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

Punkte	Note in Worten	Definition
15 14 13	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
12 11 10	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5 4	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 2 1	mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
0	ungenügend (6)	eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die arithmetische Durchschnittspunktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Korrektur erfolgt zunächst durch den Fachprüfer oder die Fachprüferin. Eine Zweitkorrektur wird danach durch ein anderes Mitglied der Prüfungskommission nach zuvor festgelegtem Plan durchgeführt. Die Note mit Punktzahl wird nach gemeinsamer Beratung durch die Prüfungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit vor Beginn des mündlichen Teils der Ersten Theologischen Prüfung festgelegt. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die Punkte werden durch die Prüferinnen und Prüfer nach Anhörung der oder des Beisitzenden festgesetzt.

(5) Der ermittelten Durchschnittspunktzahl entsprechen folgende Gesamtnoten:

Durchschnittspunktzahl	Gesamtnote
15,0 – 12,5	sehr gut
12,4 – 9,5	gut
9,4 – 6,5	befriedigend
6,4 – 4,0	ausreichend

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer oder eines von der Prüfungskommission benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln im Prüfungsraum kann zur Abstufung der Prüfungsleistung in diesem Fach führen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Nicht bestanden hat, wer
1. als Gesamtdurchschnittsnote „ausreichend“ nicht erreicht hat oder
 2. in zwei Fächern mit schriftlichen und mündlichen Leistungen jeweils einen Gesamtdurchschnitt von 3,9 bis 1,1 Punkten hat oder
 3. in einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Leistung einen Gesamtdurchschnitt von 1,0 Punkten oder weniger hat.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Freiversuch

- (1) Eine erfolglose Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2) abgelegt worden ist.
- (2) Eine erfolgreiche Prüfung kann auf Antrag der oder des Kandidierenden beim nächsten Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die erfolgreiche Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Eine Notenverschlechterung in der Gesamtprüfung ist ausgeschlossen.
- (3) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Klausurarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich etwas anderes erklärt wird. § 8 gilt entsprechend.

§ 17 Wiederholung

- (1) Wer die Erste Theologische Prüfung, sei es bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder bei einer anderen Landeskirche, oder wer eine vergleichbare Universitätsprüfung im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht bestanden hat, kann sich einer Wiederholungsprüfung bei der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nur noch einmal unterziehen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

(2) Für die Wiederholungsprüfung werden auf Antrag der oder des Kandidierenden lediglich folgende mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen anerkannt:

1. die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 8),
2. die Praktisch-theologische Ausarbeitung (§ 9),
3. das Philosophikum (§ 12).

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 findet § 8 Absatz 5 Satz 1 keine Anwendung.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis.

(2) Im Prüfungszeugnis sind anzugeben:

1. der Gesamtdurchschnitt,
2. die Gesamtnote,
3. die Punkte der einzelnen Fachprüfungen,
4. das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Punkte,
5. das Thema der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und deren Punkte.

(3) Zusätzliche Vermerke über besondere Studienleistungen und -erfolge in einem oder mehreren Spezialgebieten (z. B. Kirchenmusik, Pastoralpsychologie, Religionswissenschaft) sowie eine besondere Leistung in einem Fach nach § 11 Absatz 2 Satz 1 können auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise in das Prüfungszeugnis aufgenommen werden. Darüber entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist.

§ 19 Ungültigkeit der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Hat die oder der Kandidierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und, soweit die Voraussetzungen des § 15 vorliegen, die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Kandidierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die oder der Kandidierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Kandidierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 20 Niederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 21 Nachgraduierung

Der Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz kann Personen, welche die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bestanden und damit ihr Hochschulstudium abgeschlossen haben, den Grad einer „Magistra Theologiae“ oder eines „Magister Theologiae“ oder einen vergleichbareren akademischen Grad verleihen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem oder der Kandidierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

Artikel 2 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 am 1. Januar 2015 in Kraft. § 5 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung vom 10. April 2003 außer Kraft.

(3) Für Kandidierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im nicht modulierten Studium befinden, findet § 6 Absatz 1 Nr. 9 keine Anwendung.

Diese Ordnung wird hiermit verkündet.

Speyer, den 17. Oktober 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

*

Beschluss über die Bildung des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter

Vom 18. Dezember 2014

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Bezirkskirchenräte:

§ 1 Auflösung von Kirchenbezirken und Neubildung eines Kirchenbezirks

Die Protestantischen Kirchenbezirke Lauterecken, Otterbach, Rockenhausen und Winnweiler werden aufgelöst. Es wird ein neuer Kirchenbezirk mit dem Namen „Protestantischer Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter“ gebildet, der das Gebiet der bisherigen Protestantischen Kirchenbezirke Lauterecken, Otterbach, Rockenhausen und Winnweiler umfasst.

§ 2 Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen

(1) Die Pfarrstellen Lauterecken, Otterbach, Rockenhausen und Winnweiler, jeweils verbunden mit der Dekanatsfunktion, werden aufgehoben.

(2) Für die Protestantische Kirchengemeinde Otterbach wird eine neue Pfarrstelle mit der Bezeichnung „Protestantisches Pfarramt Otterbach“ errichtet, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter.

(3) Folgende weitere Pfarrstellen werden neu errichtet:

1. für die Protestantische Kirchengemeinde Lauterecken eine Pfarrstelle mit der Bezeichnung „Protestantisches Pfarramt Lauterecken“;
2. für die Protestantische Kirchengemeinde Rockenhausen eine Pfarrstelle mit der Bezeichnung „Protestantisches Pfarramt Rockenhausen“;
3. für die Protestantische Kirchengemeinde Winnweiler eine Pfarrstelle mit der Bezeichnung „Protestantisches Pfarramt Winnweiler“.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Speyer, den 18. Dezember 2014

– Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

Bekanntmachungen

Menschenrechtsprojekt der Basler Mission und Mission 21 in Papua

Speyer, 10. Dezember 2014
Az.: III 120/40(I)-5

Nach dem Kollektenplan 2015 (ABl. 2014 S. 70) ist am Sonntag Okuli, 8. März 2015, die Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit zu erheben.

Die heutige Kollekte ist für die Flüchtlingsarbeit der Basler Mission/Mission 21 im Norden Nigerias bestimmt. Die islamistisch-terroristische Gruppe Boko Haram verübt seit 2011 immer wieder blutige Anschläge im Nordosten Nigerias. Neben Anschlägen auf Schulen und Kirchen sowie willkürlichen Hinrichtungen kommt es immer wieder zu Entführungen von jungen Menschen.

Durch die Gewalttaten sind allein in diesem Jahr mehr als 5.000 Menschen getötet worden. Mehr als 650.000 Menschen sind auf der Flucht.

Wegen des großen Leids hat die Basler Mission mit ihrer nigerianischen Partnerkirche Soforthilfe-Maßnahmen ergriffen.

Konkret wird den Menschen geholfen durch Versorgung mit Nahrungsmitteln, Unterstützung durch Kleidung, Decken und sicheren Unterkünften und Aufnahme in anderen Gemeinden.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie die verfolgten Menschen in Nigeria, die sich selbst nicht gegen die fanatischen Islamisten wehren können.

Weitere Informationen bei

Jürgen Dunst
Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)
Tel.: 06341 9289-11
E-Mail: dunst@moed-pfalz.de

Rechtshilfefonds

Seit Monaten wollen die Berichte über Krisen und Flüchtlingsströme nicht aufhören. Menschen werden vertrieben, müssen um ihr Leben zu retten fliehen. Syrien und Nord-Irak werden von der Terrorgruppe IS beherrscht, Menschen werden versklavt und getötet. Andere fliehen und werden in den Anrainerstaaten, Jordanien, Libanon und der Türkei aufgenommen.

Ebenfalls in Europa – in der Ost-Ukraine – finden kriegsartige Auseinandersetzungen statt, auch hier fliehen Menschen. Nach Schätzungen des UNO-Hochkommissariats sind weltweit rund 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Mehrzahl, rund 27,5 Millionen sind Flüchtlinge innerhalb des eigenen Landes. Rund 200.000 Menschen haben im Jahr 2013 Zuflucht in Deutschland gesucht, davon 10.000 in Rheinland-Pfalz. Mit der Beantragung der Flüchtlingsanerkennung beginnt für sie ein langer und schwieriger Prozess. Auch Flüchtlinge aus Syrien und dem Nord-Irak erhalten nicht ohne weiteres ihre Anerkennung als Flüchtlinge in Deutschland. Für die Flüchtlinge heißt das: Sie unterliegen in den ersten drei Monaten in der Regel einem Arbeitsverbot. Sie sind von öffentlichen Leistungen abhängig. Die Rechtslage ist so kompliziert, dass juristische Beratung notwendig ist, welche Asylbewerber nicht bezahlen können. Deshalb haben die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk Pfalz einen Rechtshilfefonds eingerichtet. Insbesondere für Flüchtlinge, denen in ihrer Heimat Verfolgung, Folter und Tod droht, ist der rechtliche Beistand lebensnotwendig. In der Pfalz wurden im Jahr 2014 in 42 Fällen 150 Flüchtlinge unterstützt. Vielen bleibt dadurch die Ablehnung oder gar Abschiebung erspart. Zudem übernimmt der Rechtshilfefonds Kosten für psychiatrische Gutachten. Denn oft werden Menschen nur deshalb abgeschoben, weil sie nicht in der Lage sind, über ihre grausamen Erlebnisse vor Gericht zu sprechen und somit ihre akute Notlage nicht anerkannt wird. Sofern nötig, erhalten auch Kirchengemeinden und Beratungsstellen fachliche Begleitung und Qualifizierung.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Kollekte, damit die Flüchtlinge weiterhin den dringend notwendigen Rechtsbeistand erhalten.

Weitere Informationen können Sie über das Diakonische Werk Pfalz, Speyer, unter www.diakonie-pfalz.de erfragen.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 24. März 2015, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und der 3. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Speyer, 25. November 2014
Az.: I 130/01

Am 22. November 2014 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgende Vertreterinnen und Vertreter für die 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und die 3. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gewählt:

1. Geistliche Vertretung:

Vertreterin:

Frau Pfarrerin Marianne Wagner M.A., 67345 Neustadt, Herzogstraße 38

1. Stellvertreterin:

Frau Dekanin Dorothee Wüst, 67657 Kaiserslautern, Haspelstraße 26

2. Stellvertreter:

Herr Pfarrer Andreas Funke, 67269 Grünstadt, Am Stadtgraben 16

2. Weltliche Vertretung:

Vertreterin:

Frau Ursula Thilmany-Johannsen, Redakteurin, 66424 Homburg, Lagerstraße 45

1. Stellvertreter:

Herr Dr. Hartmann Leube, Dipl.-Chemiker, 67061 Ludwigshafen, Marschnerstraße 12

2. Stellvertreter:

Herr Hermann Lorenz, Rechtsanwalt und Mediator, 67655 Kaiserslautern, Parkstraße 51 a

*

Mitteilung des Statistikreferats

Speyer, 10. Dezember 2014
Az.: XIII 195/02

Statistik-Online

Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)

Der herkömmliche Versand der Statistikunterlagen wurde eingestellt.

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt ab dem 1. Januar 2015 weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst und in das elektronische Formular eingegeben.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, Seite 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Datenschutz

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Das Formular ist über das Internet oder Intranet mit dem Ihnen bekannten Passwort und der Kennung zu erreichen.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der 31. März 2015

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Personen.

Elke Keller

Statistikreferat

Tel: 06232 667-282

E-Mail: elke.keller@evkirchepfalz.de

Pia Schneider

IT-Abteilung

Tel: 06232 667-434

E-Mail: pia.schneider@evkirchepfalz.de

Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1999 – 2005 - 2013

Dekanat	Taufen			Aufnahmen		
	1999	2005	2013	1999	2005	2013
Bad Bergzabern	226	178	132	24	33	31
Bad Dürkheim	290	209	224	35	31	46
Frankenthal	289	195	211	39	34	48
Germersheim	376	271	251	55	40	42
Grünstadt	210	148	170	38	14	37
Homburg	539	468	347	70	73	61
Kaiserslautern	417	276	234	83	60	62
Kirchheimbolanden	242	187	0	24	34	0
Kusel	269	226	171	27	13	34
Landau	330	352	345	52	69	44
Lauterecken	123	99	86	11	15	17
Ludwigshafen	428	389	284	74	77	53
Neustadt	520	435	385	59	71	61
Oberm.Donnnersberg	106	72	212	8	12	26
Otterbach	223	197	169	28	40	24
Pirmasens	495	355	307	51	37	49
Rockenhausen	86	70	61	17	9	9
Speyer	514	442	408	122	71	72
Winnweiler	177	139	111	20	13	16
Zweibrücken	385	345	281	31	39	39
Insgesamt:	6.245	5.053	4.389	868	785	771

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1999 – 2005 - 2013**

Dekanat	Konfirmationen			Trauungen		
	1999	2005	2013	1999	2005	2013
Bad Bergzabern	211	234	186	58	45	51
Bad Dürkheim	271	336	305	128	114	120
Frankenthal	282	337	305	81	65	67
Germersheim	328	366	313	89	85	64
Grünstadt	281	241	190	97	44	60
Homburg	557	556	470	107	107	82
Kaiserslautern	393	489	252	128	79	50
Kirchheimbolanden	236	290	0	59	48	0
Kusel	308	330	242	102	52	53
Landau	364	428	312	108	81	78
Lauterecken	121	139	108	51	32	15
Ludwigshafen	470	486	274	122	59	60
Neustadt	598	629	456	157	138	115
Oberm.Donnnersberg	119	116	289	43	37	63
Otterbach	252	252	230	62	55	47
Pirmasens	489	501	317	141	95	76
Rockenhausen	94	77	75	35	20	20
Speyer	452	593	452	181	134	107
Winnweiler	157	182	160	59	40	29
Zweibrücken	425	434	339	147	113	95
Insgesamt:	6.408	7.016	5.275	1.955	1.443	1.252

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
 (=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
 Stichjahre 1999 – 2005 - 2013**

Dekanat	Austritte			Bestattungen		
	1999	2005	2013	1999	2005	2013
Bad Bergzabern	78	40	106	210	237	228
Bad Dürkheim	190	133	190	342	346	346
Frankenthal	250	155	231	430	342	352
Germersheim	179	134	283	335	338	350
Grünstadt	148	69	112	356	191	304
Homburg	253	168	253	699	843	691
Kaiserslautern	268	179	249	598	505	425
Kirchheimbolanden	88	68	0	243	220	0
Kusel	103	86	146	412	374	393
Landau	154	151	254	438	497	425
Lauterecken	35	25	31	198	173	160
Ludwigshafen	476	357	390	937	817	633
Neustadt	254	182	265	698	691	618
Oberm.Donnernberg	24	17	129	152	148	390
Otterbach	101	75	147	286	276	280
Pirmasens	152	115	233	740	659	653
Rockenhausen	31	23	18	120	127	116
Speyer	373	245	392	714	614	608
Winnweiler	66	53	96	199	178	198
Zweibrücken	194	110	232	582	520	471
Insgesamt:	3.417	2.385	3.757	8.689	8.096	7.641

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1999 – 2005 – 2013**

Dekanat	Gottesdienste Insgesamt			Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten oder im Anschluss daran		
	1999	2005	2013	1999	2005	2013
Bad Bergzabern	1.487	1.454	1.320	216	278	227
Bad Dürkheim	1.276	1.304	1.277	292	218	250
Frankenthal	1.141	1.057	1.123	232	196	207
Germersheim	1.434	1.404	1.261	258	233	242
Grünstadt	1.865	964	1.198	219	188	214
Homburg	2.597	2.558	2.522	493	499	431
Kaiserslautern	1.358	1.344	1.308	279	263	272
Kirchheimbolanden	1.205	1.057	0	193	197	0
Kusel	1.579	1.544	1.513	285	327	338
Landau	2.573	2.576	1.992	426	489	389
Lauterecken	880	738	719	174	158	173
Ludwigshafen	1.520	1.457	1.258	846	456	410
Neustadt	1.900	1.822	1.556	322	333	275
Oberm.Donnernberg	929	861	1.886	144	158	344
Otterbach	1.186	989	1.033	207	172	202
Pirmasens	2.476	2.468	2.164	422	378	394
Rockenhausen	871	626	688	213	181	142
Speyer	1.626	1.403	1.335	330	252	270
Winnweiler	984	972	1.009	119	116	156
Zweibrücken	2.010	2.087	1.895	333	375	314
Insgesamt:	30.89	28.685	27.057	6.003	5.467	5.250

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
 (=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
 Stichjahre 1999 – 2005 - 2013**

Dekanat	Konfirmandinnen und Konfirmanden (ohne Präparanden)			Ehrenamtl. Kräfte insgesamt		
	1999	2005	2013	1999	2005	2013
Bad Bergzabern	235	195	200	888	1.026	1.045
Bad Dürkheim	277	287	290	781	1.141	1.254
Frankenthal	324	339	317	923	1.020	1.039
Germersheim	380	341	320	994	890	1.040
Grünstadt	242	182	184	732	783	1.144
Homburg	591	537	384	1846	1.736	1.600
Kaiserslautern	435	449	257	846	1.016	814
Kirchheimbolanden	197	241	0	453	443	0
Kusel	377	327	198	793	965	904
Landau	424	448	368	1.278	1.469	1.522
Lauterecken	141	114	110	500	521	383
Ludwigshafen	493	445	296	1735	1.859	1.758
Neustadt	593	587	419	1570	1.649	1.861
Oberm.Donnernberg	108	109	300	316	346	767
Otterbach	254	262	195	493	369	464
Pirmasens	504	490	400	1174	1.053	1.434
Rockenhausen	125	104	91	379	300	247
Speyer	582	596	466	1744	1.702	2.018
Winnweiler	157	214	158	393	430	511
Zweibrücken	427	456	341	1.163	1.183	1.132
Insgesamt:	6.866	6.723	5.294	19.001	19.901	20.937

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 1999 – 2005 - 2013**

Dekanat	Ehrenamtlich tätige Frauen		
	1999	2005	2013
Bad Bergzabern	560	682	695
Bad Dürkheim	540	774	848
Frankenthal	631	698	702
Germersheim	705	647	744
Grünstadt	488	536	733
Homburg	1.190	1.303	1.103
Kaiserslautern	576	693	569
Kirchheimbolanden	312	319	0
Kusel	514	656	600
Landau	880	980	1.091
Lauterecken	370	272	288
Ludwigshafen	1.221	1.284	1.175
Neustadt	1.733	1.121	1.267
Oberm.Donnnersberg	209	227	544
Otterbach	329	255	340
Pirmasens	725	720	937
Rockenhausen	251	210	167
Speyer	1.145	1.245	1.405
Winnweiler	270	308	362
Zweibrücken	793	782	780
Insgesamt:	13.442	13.712	14.350

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibung des Evangelischen Trifels-Gymnasiums Annweiler

Am Evangelischen Trifels-Gymnasium in Annweiler ist die Stelle einer/eines

Studiendirektorin/Studiendirektors in der Schulleitung

zum 1. August 2015 zu besetzen.

Persönliche Voraussetzungen:

Bewerberinnen und Bewerber sollen über die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien verfügen und umfassende unterrichtliche Erfahrungen sowie gründliche Fachkenntnisse mitbringen. Darüber hinausgehende leistungsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sind erforderlich.

Erwartet werden vor allem:

- kommunikative und soziale Kompetenz,
- Fähigkeit, gegensätzliche Anforderungen auszuhalten und zwischen unterschiedlichen Positionen zu vermitteln,
- Fähigkeit und Interesse, im Team zu arbeiten,
- Innovationsbereitschaft,
- Organisationsgeschick,
- Bereitschaft zur Arbeit in schulverwaltungstechnischen Bereichen,
- Kenntnis der Schulverwaltungsprogramme,
- Fähigkeit, mit außerschulischen Stellen zusammenzuarbeiten,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung in den o. g. Aufgabenfeldern.

Bewerbungen sind bis **spätestens 16. Januar 2015** an

Herrn Oberstudiendirektor i. K. Jung
Bannenbergr. 17
76855 Annweiler

zu richten.

*

Pfarrstellen der EKD

Auslandsdienst in Hongkong/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.egdshk.org.

In Hongkong leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet diese junge Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Hongkong leben (Expatriates). Diese lebendige Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Liturgische Kompetenz und Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung,
- Kontaktfreudigkeit und große Kommunikationskompetenz,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, pädagogisches Geschick und Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht,
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gemeindefinanzierung sowie Organisationstalent,
- Gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu die **Kennziffer 2070** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511 2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-139, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 5. Februar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
OKRin Claudia Ostarek
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Verleihungen

Bestätigt wurde die Wahl von Pfarrer Jürgen Leonhard, Neustadt, zum Inhaber der Pfarrstelle 3 Landau-Mitte, mit Wirkung vom 1. Februar 2015.

Übertragungen

Übertragen wurde die Stelle der Leiterin der Abteilung „Diakonisches Profil und Pflege/Pressesprecherin des Landespfarrers“ Pfarrerin Sabine Jung, Annweiler, mit Wirkung vom 1. September 2014.

Verwaltungen

Übertragen wurde die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Wolfstein Pfarrer Matthias Gaschott, Hinzweiler, mit Wirkung vom 1. Juni 2014.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde dem Landeskirchenrat als Beauftragter für die Verkündigung im Privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz und dem Evangelischen Rundfunkdienst Pfalz (erd) als Rundfunkredakteur beim Evangelischen Presseverband, Pfarrer Stefan Mendling, Großbundenbach, mit Wirkung vom 1. Januar 2015, mit jeweils 50 v. H. des vollen Dienstauftrages.

Beendigungen

Beendet wird der
Vorbereitungsdienst der Vikarin/des Vikars
Tobias Dötzkirchner, Ramstein-Miesenbach,
Robert Fillingner, Speyer,
Johannes Gerhardt, Neustadt,
Daniel Kiefer, Limburgerhof,
Janina Kuhn, Bruchmühlbach-Miesau,
Jan Meckler, Schifferstadt,
Nicole Pusch, Homburg,
Michelle Scherer, Dellfeld,
Anne Trautmann, Edesheim,
Katherina Westrich, Schmitshausen,
mit Ablauf des Monats Februar 2015;
Susanne Leingang, Neustadt, aufgrund einer Unterbrechung, mit Ablauf des Monats Mai 2015.

Mitteilungen

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2014 sowie am 2. Januar 2015

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2014 sowie am 2. Januar 2015 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung am 29. und 30. Dezember 2014 und am 2. Januar 2015 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232 667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.xiii@evkirchepfalz.de eingehen.

*

Diesem Amtsblatt sind das Sach- und Personenverzeichnis 2014 beigelegt.

*

